

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2005

Oderberg, 21. Dezember

Nr. 7/2005

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30.11.2005
Seite 5	Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.11.2005
Seite 8	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 15.12.2005
Seite 11	Hebesatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung einer Grund- und Gewerbesteuer vom 15.12.2005
Seite 12	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung) vom 15.12.2005

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:

Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 22.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lunow- Stolzenhagen“.
- (2) Zu ihr gehören die Ortsteile Lunow und Stolzenhagen.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GO.

§ 2

Wappen, Flagge (§ 12 GO)

Der Ortsteil Stolzenhagen führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt eine goldene, zweiturmige, bezinnte Burg in Blau über grünem, mit zwei goldenen Wellenstabbalken belegtem Berg. Oben eine goldene Biene. Die Flagge besteht- bei Aufhängung an einem Querholz- aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1: 2: 1 in den Farben Grün- Gelb- Grün mit dem Ortsteilwappen im Mittelstreifen.

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 3**Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)**

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten, Einsicht zu nehmen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden, bis zum Tage der Sitzung, im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, in Oderberg wahrnehmen.

§ 4**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (§ 35 GO)**

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte .
- b) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 € übersteigt.
- c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 € übersteigt.

§ 5**Amtsleiter**

- (1) Der Amtsleiter ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsleiters regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

§ 6**Gemeindevertreter (§ 36 und § 37 GO)**

- (1) Beabsichtigt eine/ ein Gemeindevertreterin/ Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder Amtsleiter zuzuleiten.
- (2) Kann ein/e Gemeindevertreter/ in die ihm/ ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist sie / er an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, hat sie / er sich bei der/ dem ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ er oder beim Amtsleiter unverzüglich zu entschuldigen.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter teilen der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind der/ dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7**Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 2 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zu gehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
 - Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Vergabe von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
 - Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gem. § 28 GO
 - Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

§ 8

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung behält sich selbst alle personalrechtlichen Entscheidungen über die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde gemäß § 73 GO vor.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
 - Ortsteil Lunow, am Grundstück Dorfstr. 24, Gemeindebüro
 - Ortsteil Stolzenhagen, an der Buswendeschleife Elsengrund

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, in dem in diesem Absatz vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.05.2004 außer Kraft.

Oderberg, 30.11.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.11.2005 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.11.2005

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Anlage**zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 22.11.2005****Richtlinien der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors**

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff.e) GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte.
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

1. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten 7 Monate bis 2 Jahre	unbegrenzt 10.000,00 €
Niederschlagung		500,00 €
Erlass		2.500,00 €

3. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.500,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.000,00 €
3. bei Verträgen über Leistungen nach HOAI 5.000,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken 7.500,00 €
5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung 5.000,00 €

Oderberg, 30.11.2005

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.11.2005 vorstehende Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.11.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 22.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder zum Schlafen genutzt wird.
Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen/Gebäude, die über
 - mindestens 23 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe,
 - Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
 - Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom

13.09.2001 (BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleing).

- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Als jährlicher Mietaufwand im Sinne dieser Satzung wird das Gesamtentgelt angesetzt, das der Steuerpflichtige als Mieter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiere). Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiere gehören auch Betriebskosten, die durch kommunale Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden (z. B. Gebühren der Gemeinde oder des Landkreises). Nicht einzubeziehen sind Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiere im Sinne des Abs. 1 die übliche Miere. Die übliche Miere wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miere für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miere gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Jahresrohmiere nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Änderungen beim jährlichen Mietaufwand (Jahresrohmiete) sind dem Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietänderungsverträge, die die Jahresrohmiete berühren, nachzuweisen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich mitzuteilen:
 - den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Oderberg, Kämmerei – Sachgebiet Steuern verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Festlegungen der §§ 7 und 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde Lunow vom 20.08.1997 und der Gemeinde Stolzenhagen vom 08.09.1997 außer Kraft.

Oderberg, 30.11.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 22.11.2005 vorstehende Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.11.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen " Parsteinsee " .
Zu ihr gehören die Ortsteile "Parstein" und "Lüdersdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GO.

§ 2

Wappen, Flagge (§ 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee führt ein Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben:
Schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannte Ähren, davon die linke außen mit einem geknickten Halmblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische.
- (2) Die Gemeinde Parsteinsee verfügt über eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben:
Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen, bei Aufhängung an einem Querholz.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten, Einsicht zu nehmen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden, bis zum Tage der Sitzung, im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, in Oderberg Berliner Str. 89, wahrnehmen.

§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte .
- b) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000,00 € übersteigt.
- c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 7.500,00 € übersteigt.

§ 5

Amtsleiter

- (1) Der Amtsleiter ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsleiters regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

§ 6

Gemeindevertreter (§ 36 und § 37 GO)

- (1) Beabsichtigt ein/ eine Gemeindevertreter /in, sein / ihr Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und sollten in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsleiter zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Gemeindevertreter/ in die ihm/ ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzende der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist sie / er an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, hat sie / er sich bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder beim Amtsleiter unverzüglich zu entschuldigen.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs.4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
 - Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Vergabe von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
 - Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 28 GO
 - Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

§ 8

Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem, gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeinde bildet einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb Campingplatz Parsteiner See. Der Werksausschuss besteht aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung. 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Parstein und 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Lüdersdorf.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
- Ortsteil Parstein, am Grundstück Angermünder Str. 5
 - Ortsteil Lüdersdorf, vor dem Grundstück Dorfstr. 50, Gemeindebüro

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, in den in diesem Absatz vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2002 außer Kraft.

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung von Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Anlage

zur Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee vom 12.12.2005

Richtlinien der Gemeinde Parsteinsee über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff. e) GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Parsteinsee insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte.
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

1. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. Von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10.000,00 €
Niederschlagung		500,00 €
Erlass		2.500,00 €

3. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.500,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.000,00 €
3. bei Verträgen nach HOAI 5.000,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken 7.500,00 €

5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen
Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung 5.000,00 €

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung von Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 vorstehende Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbsteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertretung Parsteinsee in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oderberg, den 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung
zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anrechnung
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Hundebestandsaufnahmen
- § 13 Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Parsteinsee.

**§ 2
Steuergegenstand**

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund	70,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	140,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund	511,00 Euro.
---------	--------------

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Parsteinsee aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern vorzulegen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des, auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Hundesteuer ist dann 01.07. fällig.

§ 10**Anrechnung**

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke, gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

§ 12**Hundebestandsaufnahmen**

Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13**Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 Absatz 1 und 3 nicht berührt.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg

nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
- e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung – der Gemeinde Parsteinsee vom 26.04.2004 außer Kraft.

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Die Hundesteuersatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 15.12.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Die Verwaltung des Amtes Oderberg wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Mit diesen Wünschen verbinden wir gleichzeitig unseren Dank für die gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Handwerkern, Gewerbetreibenden und Vereinen.
